

Die Schwesterkommission hat am 6. April dieses Jahres diese zweite Motion eingereicht. Hier geht es um die sogenannte kleine Kronzeugenregelung. Gemäss Artikel 260ter Ziffer 2 des Strafgesetzbuches können die Gerichte bereits heute Mitgliedern krimineller Organisationen für ihre Unterstützung der Strafverfolgungsorgane eine Strafmilderung nach freiem Ermessen gewähren. Diese Strafmilderung kann jedoch erst zum Urteilszeitpunkt am Ende des Strafverfahrens gewährt werden; das im Gegensatz zur Motion Janiak, die gefordert hat, den Strafverfolgungsbehörden zu erlauben, den Kronzeugen bereits in einem frühen Verfahrensstadium für Informationen Strafmilderung oder Straffreiheit zuzusichern.

Der Nationalrat hat am 31. Mai dieses Jahres die Motion Janiak abgelehnt und die Kommissionsmotion, die wir heute diskutieren, mit der kleinen Kronzeugenregelung angenommen. Der Bundesrat beantragt die Annahme dieser Motion. Unsere Kommission ist der Ansicht, dass eine Kronzeugenregelung im Sinne der erwähnten Motion Janiak ein effektiveres Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wäre als die sogenannte kleine Kronzeugenregelung des gelgenden Rechts. Nichtsdestotrotz ist sie der Ansicht, dass es sich auch bei der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung um ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität handelt.

Nach geltendem Recht sind jedoch nicht zwingend alle terroristischen Organisationen als kriminelle Organisationen im Sinne von Artikel 260ter StGB einzustufen. Diese gesetzliche Regelung kann zu Situationen führen, in denen Mitgliedern von terroristischen Organisationen, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, keine Strafmilderung in Aussicht gestellt oder gewährt werden kann. Nach Ansicht der Kommission kann sich dies negativ auf die Bereitschaft zur Kooperation auswirken. Die Kommission ist daher überzeugt, dass es sich im Sinne einer effektiven Strafverfolgung im Bereich des Terrorismus empfiehlt, die Möglichkeit zur Strafmilderung nach Artikel 260ter Ziffer 2 StGB auf das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen Al Kaida und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen auszudehnen. Auf diese Weise sollen den Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von terroristischen und kriminellen Organisationen die gleichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme der Motion.

Janiak Claude (S, BL): Ich war natürlich nicht begeistert, als meine Motion im Nationalrat abgelehnt wurde; die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates stimmte noch relativ komfortabel für diese Motion.

Ich war – das kommt selten vor, aber in diesem Fall war es so – etwas irritiert über Ihr Votum, Frau Bundesrätin. Sie haben den Hauptvorwurf gemacht, meine Motion sei zu offen formuliert. Oft hören wir ja das Gegenteil. Wenn man eine Motion macht und etwas ganz Bestimmtes will, dann heisst es oft, die Motion sei zu eng, das könne man so nicht annehmen; es bestehe zwar Handlungsbedarf, aber die Motion müsse offener formuliert sein. Ich kann mich erinnern, ich habe im Parlament noch nie so lange geredet wie im Dezember, als ich meine Motion vertreten und Varianten aufgezeigt habe, wie man die Frage lösen könnte. Ich habe das ganz bewusst gemacht, damit der Bundesrat diese Freiheit gehabt hätte.

Ich muss Ihnen einfach sagen: In den Kommentaren heisst es zwar "kleine Kronzeugenregelung", aber gemäss meiner Überzeugung hat diese Regelung, diese Strafmilderung, mit der Kronzeugenregelung überhaupt nichts zu tun, das ist etwas anderes. Eine Kronzeugenregelung setzt voraus, dass jemand, der auspackt, viel riskiert, vielleicht sogar sein Leben – wir reden hier wirklich nicht von alltäglicher Kriminalität, sondern von schwerer Kriminalität, organisierter Kriminalität, von mafiosen Strukturen oder vom Terrorbereich. Deshalb ist es so schwierig, Leute zu finden, die in diesem Sinne kooperieren. Wir hatten ja solche Fälle auch in der Schweiz: Im bekanntgewordenen Mafia-Fall im Kanton Thurgau hat man sich im Ausland und besonders in Italien schon darüber gewundert, wie wenig Möglichkeiten wir in der Schweiz eigentlich haben, um gegen solche Strukturen vorzugehen. Wo

Omertà herrscht, packt einer erst aus, wenn er weiss, was mit ihm passieren wird.

Man hätte zum Beispiel ein Zwangsmassnahmengericht einsetzen können, welches dann entscheidet, ob einer Person der Stand eines Kronzeugen zugebilligt wird oder nicht. Gut, das ist nun abgelehnt worden. Ich wollte es hier einfach nochmals sagen.

Für mich ist es keine Kronzeugenregelung, es ist eine Strafmilderung, wie es sie auch anderswo im Strafgesetzbuch gibt. Zu glauben, dass wir bei solch schweren Formen von Kriminalität, auch im Terrorbereich, jemanden dazu bringen werden auszupacken, ohne dass er eine gewisse Gewissheit hat, wie es dann rauskommt, wenn er vor Gericht erscheint, wäre sehr naiv. Es ist auch naiv zu glauben, dass wir in der Schweiz keine solchen Strukturen haben. Selbstverständlich wehre ich mich nicht gegen diese Motion, aber ich wehre mich gegen die Illusionen, die man damit verbinden könnte.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Janiak hat sich nicht nur über die Position des Bundesrates geärgert, sondern auch über den Titel dieser Motion. Es ist in der Tat so: Man könnte auch sagen, es gehe hier um eine Strafzumessungsregel und nicht um eine kleine Kronzeugenregelung. Es ist aber schon so, dass der Begriff "kleine Kronzeugenregelung" in der Rechtslehre gebräuchlich ist. Deshalb haben wir das hier auch akzeptiert. Aber es geht natürlich um die Inhalte.

Hier hat der Bundesrat eine andere Position vertreten, ist allerdings der Meinung – und das habe ich auch schon gesagt, als es um Ihre Motion ging, Herr Ständerat Janiak –, dass er nicht gegen die Ausweitung einer sogenannten kleinen Kronzeugenregelung oder eben Strafzumessungsregel opponieren würde. Deshalb waren wir auch bereit, diese Motion zur Annahme zu beantragen.

Ich sage noch etwas zur Umsetzung dieser Motion: Wir sind bereits daran, diese Motion umzusetzen. Ich hoffe jetzt natürlich schon, dass Sie sie auch noch annehmen. Der Bundesrat hat ja im Juni dieses Jahres einen Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität in die Vernehmlassung geschickt. Diese Vorlage sieht eben unter anderem auch Änderungen bei den Artikeln 260ter StGB und Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes vor, die eine Strafmilderung für kooperative Mitglieder einer terroristischen oder verbotenen Organisation ermöglichen. Wie viel das bringt bzw. ob das etwas bringt, ist, glaube ich, heute schwierig vorauszusagen. Aber es ist das Bemühen des Bundesrates, das Sie ja mit der Motion auch zum Ausdruck bringen, zu versuchen, in diesem Kriminalitätsbereich auch mit anderen Möglichkeiten zu Informationen zu kommen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion zu unterstützen.

Angenommen – Adopté

17.3265

Motion RK-NR. Harmonisierung der Strafrahmen

Motion CAJ-CN. Harmonisation des peines

Nationalrat/Conseil national 31.05.17

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.17

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Das Thema ist nicht neu. Der Bundesrat hat das EJPD 2012 beauftragt, eine Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen auszuarbeiten. In der Zwischenzeit wurden verschiedene Vorstösse zum Strafrecht in den Kommissionen für Rechtsfragen bei der Kammern behandelt und abgelehnt, weil diese Botschaft das Problem ausführlich behandelt hätte. Das Projekt wurde aber immer wieder verschoben. Am 5. April dieses Jahres hat Frau Bundesrätin Sommaruga mit einem Brief beiden Kommissionen für Rechtsfragen mitgeteilt, dass sie auf die Vorlage verzichten möchte, weil sie nicht opportun oder realistisch sei.

Zwei Tage später, wahrscheinlich ohne den Inhalt dieses Briefs gelesen zu haben, hat die Schwesterkommission diese Motion eingereicht. Damit wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament bis Mitte 2018 eine Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen vorzulegen. Nun hat der Bundesrat die Annahme der Motion beantragt, und unsere Kommission hat pro bono pacis einstimmig beschlossen, sie anzunehmen.

Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich habe es schon im Nationalrat ausgeführt: Ich glaube, da liegt doch ein zielliches Missverständnis vor. Wenn Sie meinen Brief lesen, den ich den Kommissionen für Rechtsfragen geschickt habe, dann sehen Sie, dass ich Folgendes gesagt habe: Statt einer umfassenden Strafrahmenharmonisierung werde ich dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vorlegen, der sich auf die dringendsten Reformanliegen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches konzentriert. Dieser Gesetzentwurf soll die mit den verschiedenen parlamentarischen Vorstösse vorgebrachten wichtigsten Anliegen aufnehmen. Es steht also nichts von Verzicht auf eine Strafrahmenharmonisierung, nichts davon, die Vorlage nicht zu bringen.

Aber ich muss Sie doch daran erinnern: Es gab eine Vernehmlassungsvorlage aus dem Jahr 2010 zum Allgemeinen Teil und zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches. Wir haben dann miteinander abgemacht – was absolut sinnvoll war –, dass wir zuerst den Allgemeinen Teil des StGB, also das Sanktionenrecht, revidieren und dann gestützt auf diese Entscheidungen den Besonderen Teil revidieren. Diejenigen unter Ihnen, die schon dabei waren, wissen noch, was Sie damals zum Allgemeinen Teil vom Bundesrat als Revisionsvorschläge gewünscht und gefordert haben und was dann am Schluss dieser Revision hinten herauskam. Das Projekt war, würde ich sagen, nicht wirklich wiederzuerkennen. Es hat auch ziemlich lange gedauert. Ich glaube, es war nichts als sinnvoll und richtig, dass wir dann gewartet haben, bis eben dieser Allgemeine Teil von Ihnen beraten worden ist, um dann gestützt darauf zu sagen, was wir jetzt mit dem Besonderen Teil machen. Genau das haben wir gemacht.

Es kommt noch hinzu, dass bei der Vernehmlassungsvorlage aus dem Jahr 2010 einige Dinge in diesem Besonderen Teil ziemlich umstritten waren. Das heißt, wir konnten auch nicht die Vernehmlassungsvorlage tel quel einfach übernehmen. Sie wäre einfach mit dem, was Sie in der Zwischenzeit im Allgemeinen Teil revidiert haben, gar nicht mehr kompatibel. Was wir zu tun haben, ist dies: Wir haben so vorzugehen, dass Sie nicht für die Katz arbeiten und dass auch Ihre Arbeiten so gegliedert sind, dass sie logisch aufeinander aufbauen. Es gibt auch Vorschläge aus dieser früheren Fassung, die eben in der Zwischenzeit überholt sind. Beispielsweise hat sich in Bezug auf die fahrlässige Tötung bei Raserunfällen die Rechtslage geändert.

Was bringen wir Ihnen nun? Wir bringen Ihnen eine Vorlage, und zwar wahrscheinlich noch vor der Frist, die Sie uns mit dieser Motion geben. Wir werden Ihnen nun eine Vorlage bringen, die auf dem basiert, was Sie im Sanktionenrecht im Allgemeinen Teil entschieden haben, die die Vorstösse und Forderungen, die Sie angenommen haben, aufnimmt und die das, was in der Vernehmlassung höchst umstritten war oder kritisiert wurde, herausnimmt, zum Beispiel die Inzeststrafnorm – ich gehe nicht davon aus, dass Sie die Dinge noch einmal diskutieren möchten, die in der Vernehmlassung 2010 bereits dergassen umstritten waren.

Wir werden genau diese Harmonisierungsvorlage bringen, zu einem Zeitpunkt, in dem Sie nun gestützt auf Ihre bereits gefällten Entscheidungen die nächsten Entscheide fällen können. In diesem Sinne freuen wir uns über diese Motion.

Angenommen – Adopté

17.3270

**Motion SPK-NR.
Ersatz des Status
der vorläufigen Aufnahme**

**Motion CIP-CN.
Remplacer le statut des étrangers
admis à titre provisoire**

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Nationalrat/Conseil national 12.06.17

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.17 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ordnungsantrag Germann

Rückweisung der Motion 17.3270 an die SPK-SR mit dem Auftrag, die Kantone, Städte und Gemeinden anzuhören, bevor dem Ständerat Antrag gestellt wird.

Motion d'ordre Germann

Renvoyer la motion 17.3270 à la CIP-CE avec mandat d'entendre les représentants des cantons, des villes et des communes avant de soumettre une proposition au Conseil des Etats.

Germann Hannes (V, SH): Eine Vorbemerkung: Sie haben zu diesem Geschäft vom Schweizerischen Städteverband und vom Schweizerischen Gemeindeverband vorgängig ein Schreiben bekommen, in welchem diese beiden Kommunalverbände – der Brief ist von beiden unterzeichnet – materiell Position beziehen. Sie wissen, ich präside einen davon. Damit habe ich auch meine Interessenbindung offengelegt. Es hat mich aber nicht das dort Vorgebrachte an der Sache gestört, sondern dass die kommunale und die kantonale Ebene in der Kommission nicht in die Entscheidfindung involviert worden sind; zumindest sieht es für mich von aussen so aus. Für die kantonale Ebene wie auch für die kommunale Ebene ist es aber wichtig, dass die Integration gelingt, die wir bezüglich der Leute anstreben, die im Land bleiben können. Dazu hätte man jetzt ein paar Anpassungen machen müssen, was den Status der vorläufigen Aufnahme anbetrifft.

Mit dem in der Motion vorgesehenen Vorgehen könnte das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilen, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, beispielsweise im Sinne der Vorschläge gemäss Variante 2 im bundesrätlichen Bericht. Der neue Schutzstatus könnte dann all jenen Personen zugesprochen werden, bei denen eine hohe Bleibewahrsicherlichkeit besteht. Dann wäre ein zweiter Status geschaffen, der bei einem vorübergehenden Schutzbedürfnis zur Anwendung kommt. Damit könnte man eben mindestens eine Sichtung machen und wüsste, wer gute Aussichten hat, bleiben zu können, und wer nicht. Das hilft auch den Arbeitgebern. Niemand will jemanden einstellen, der morgen, in zwei Wochen oder vielleicht auch in zwei Monaten wieder gehen muss. Es ist sicher einfacher, wenn man hier eine Unterscheidung macht.

Das hätte ich eigentlich von der Kommission erwartet. Die kommt jetzt mit einem Ablehnungsantrag. Ich werde es nehmen, wie Sie entscheiden, finde diesen Antrag aber etwas komisch. Denn nicht nur die kommunalen Verbände, also der Städte- und der Gemeindeverband, haben hier Position im

